

Zentrale Fortbildungseinrichtung für
Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

HESSEN



Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten

Materialien für den Unterricht und für die Qualifikation von Lehrkräften

BILDUNGSLAND
Hessen



ZFS
Hessen



Einführungskurs Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten

Material zur Fortbildung
K. Knopp

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Kletterwälder, Abenteuerparks und Hochseilgärten – ein Überblick	2
Sicherungssysteme	3
Klettern als Schulsport	5
Bezug zu den Bildungsstandards und den Inhaltsfeldern Sport	6
Was für wen?	7
Was ist erlaubt, was ist verboten?	7
Regelungen für das Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten	8
Hinweise zur Aufsichtsführung	9
Outdoorrechtsfragen	10
Planungshilfen	11
Nicht genug vom Klettern? Das Ausbildungsangebot „Klettern in der Schule“	12
Literatur	14
Anhang	14
Checklisten	15
Begriffsbestimmungen	16
Praxiskarten Kooperative Abenteuerspiele	20

Kassel, 2019

Einleitung

Das wachsende Angebot an Kletterwäldern, Abenteuerparks und Hochseilgärten bietet engagierten Lehrkräften weitere Möglichkeiten zur attraktiven Gestaltung von Tagesausflügen, Klassenfahrten, erlebnispädagogischen Settings und Sportunterricht.



Bei entsprechender Vorbereitung, Anleitung und Nachbereitung fördern die vielfältigen und herausfordernden Bewegungserfahrungen und Höhererlebnisse die Motorik, Koordination, Körperwahrnehmung. Sie stärken das Vertrauen in das eigene Können und das Selbstwertgefühl und erweitern die Sozialkompetenz.

Bei der Umsetzung des Kletterns als Schulsport sind für die Sicherheit obligatorische und für die methodisch-didaktische Umsetzung relevante Punkte zu beachten. Schulisches Klettern ist ohne qualifizierte Lehrkräfte nicht denkbar.

Im vorliegenden Material zur Fortbildung sind Vorgaben und Hinweise zusammengestellt, die für die sichere Nutzung von Kletterwäldern und Seilgärten durch Schule wertvolle Erlebnisse ermöglichen sollen. Neben einer Übersicht über verschiedene Seilgartentypen, deren Vor- und Nachteile für die jeweiligen Zielgruppen werden pädagogische Empfehlungen zur Vorbereitung, Anleitung und Nachbereitung gegeben. Weithin werden die rechtlichen Regelungen umfassend dargestellt.

Kletterwälder, Abenteuerparks und Hochseilgärten – ein Überblick

Ein Seilgarten (Rope-Course) besteht aus:

- Tragwerksystemen (z.B. Bäume im Kletterwald, Masten im Hochseilpark an denen Stahlseile befestigt sind)
- Aktionssysteme (Übungen wie Brücken, Balancierstellen, Seilbahnen etc.)
- Plattformen, wo die Teilnehmer stehen können
- Sicherungssysteme

Eine grundsätzliche Unterscheidung besteht zwischen...

- topopegesicherten Seilgärten („**traditionellen Seilgärten**“ oder **Hochseilgärten**)
- Anlagen mit einer Selbstsicherung, die wie Klettersteige gesichert werden (**Abenteuerparks, Abenteuerwälder, Adventureparks, Kletterwälder...**)
- Anlagen mit einem kontinuierlichen Sicherungssystem, die das Komplettaushängen technisch verhindern sollen (**Abenteuerparks, Abenteuerwälder, Adventureparks, Kletterwälder...**)
- **Niedrigseilgärten**, bei denen eine Seilsicherung nicht notwendig ist. Hier beträgt bei geeignetem Untergrund die max. Fußhöhe 1,80m. Die Elemente können mit Hilfestellung („spotting“) bewältigt werden.
- **Mobile Seilgärten**, bei denen das komplette Tragsystem auf- und abgebaut werden kann.

❖ Ordnen Sie die fett gedruckten Begriffe in die Tabelle ein.

Überblick über verschiedene Seilgärten

Aufbau \ Sicherung	Permanent (> 7 Tage)	temporär (< 7 Tage)	mobil (Komplettsystem transportabel)
Einzel-sicherung			
Fremd-sicherung			
Hilfestellung (spotting)			



Sicherungssysteme

Für alle verwendeten Sicherungssysteme gilt:

- Die max. Sturzlast, die auf einen Kletterer einwirken darf, liegt bei 6 kN.
- Die Fallhöhe ist auf 0,5 m beschränkt.
- Bei größeren Fallhöhen muss ein Falldämpfer verwendet werden.

In den Anlagen können folgende Sicherungssysteme eingesetzt werden:

- V-Sicherung (M-, N- oder Teamsicherung)
- Topropesicherung
- Selbstsicherung (Lauf-, Cowtail-, Incentive- oder Klettersteigsicherung)



Abb.: Sturzhöhe (aus: Landesunfallkasse, 2006, S. 21)

V-Sicherung

- Die V-Sicherung, auch bekannt als M-, N- oder Teamsicherung, wird über mehrere Umlenkpunkte per Handkraft und ohne zusätzliche Sicherungsgeräte betrieben.
- Die Bezeichnung mit Buchstaben ergibt sich aus dem Verlauf der Seilsicherung.
- Die letzte Person in der Kette ist ein Betreuer oder mit dem Seil verbunden.

Vorteile

- Positionen und Aufgaben lassen sich leicht wechseln.
- Es müssen keine zusätzlichen Sicherungstechniken erlernt werden.
- Das Sicherungsteam kann ortsfest bleiben.
- Es ist zeitersparend im Erlernen.
- Die Rettung eines Akteurs ist sehr leicht möglich.

Nachteile

- Die V-Sicherung ist schlecht geeignet für hohen Personendurchlauf, da die Anzahl der Akteure pro Zeiteinheit limitiert ist.
- Bei kleinen Gruppen sind viele Personen für die Sicherung gebunden.
- Die Akteure müssen nach jedem Element wieder zurück auf den Boden.

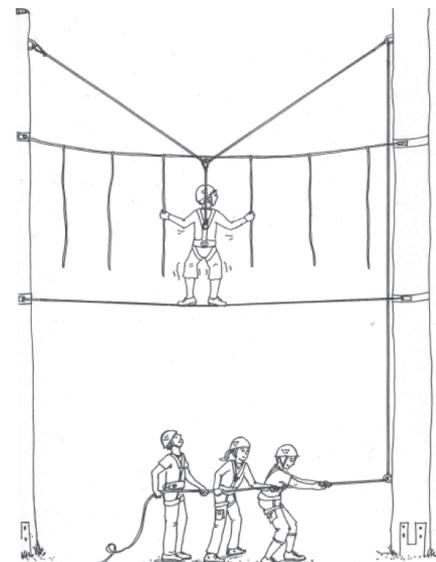


Abb.: V-Sicherung (aus: Landesunfallkasse, 2006, S. 22)

Toprope-Sicherung

- Die Topropesicherung wurde aus dem Klettern übernommen.
- Hier wird ein Sicherungsgerät - wie beim Klettern in der Kletterhalle bzw. am Fels – verwendet.
- An jedem Sicherungsseil sind ein Akteur und zwei Sicherer aktiv.

Vorteile

- Direkte 1:1-Verantwortlichkeit spürbar.
- Es werden weniger Sicherungspersonen als bei der V-Sicherung benötigt.

Nachteile

- Die Positionen können nur schwer gewechselt werden.
- Zusätzliche Sicherungstechniken müssen erlernt werden.
- Die Verantwortung liegt in wenigen Händen.
- Das Sicherungsteam muss sich bei manchen Konstruktionen bewegen.
- Sichernder ist bei Rettung nur schwer zu entlasten.
- Nur bedingt für hohen Personendurchlauf geeignet.

Selbstsicherung

- Bei der Selbstsicherung (auch Lauf-, Cowtail-, Incentive- oder Klettersteigsicherung) wird das Sicherungssysteme an horizontalen Sicherungstragseilen eingehakt und mitgeführt.
- Bei jedem Elementwechsel muss die Sicherung meistens aus- und wieder eingehakt werden.
- Ein versehentliches Aushängen beider Karabiner kann durch ein kontinuierliches System bzw. durch kommunizierende Karabiner vermieden werden.

Vorteile

- Geeignet für hohen Personendurchlauf.
- Wenig Zeitaufwand für Einweisung notwendig.
- Jeder ist für sich selbst (und evtl. für eine andere Person) verantwortlich.

Nachteile

- Nur wenige Personen agieren miteinander mit der möglichen Folge, dass Sicherungsmaßnahmen nicht hinreichend kontrolliert werden.
- Der Akteur muss sich selbstständig und teilweise alleine aus- und umhängen, Gefahr von Fehlern.
- Rettung erfordert aufwendige Maßnahmen, da ein einfaches Ablassen nicht möglich ist.

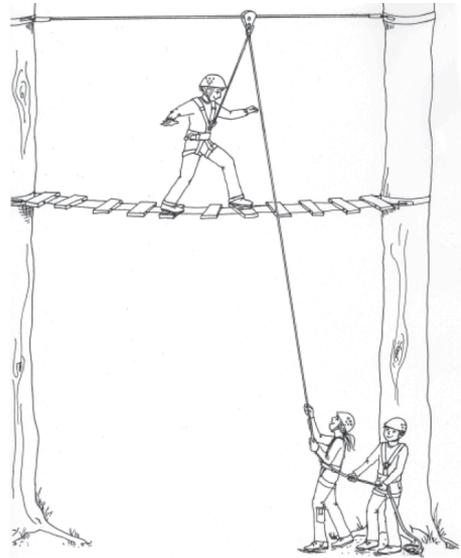


Abb.: Topropesicherung (aus: Landesunfallkasse, 2006, S. 22)

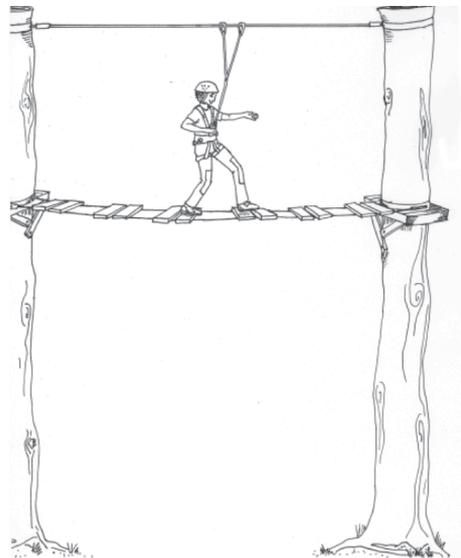


Abb.: Selbstsicherung (aus: Landesunfallkasse, 2006, S. 23)

Klettern als Schulsport

Der Schulsport verfolgt allgemein das Ziel, Kindern und Jugendlichen zu emotionalen, sozialen, motorischen und kognitiven Erfahrungen zu verhelfen, die sich positiv auf ihre Gesamtentwicklung auswirken. Engagierte Sportlehrer mit Klettererfahrungen erkennen sehr schnell, dass jede Form des Kletterns viele gewünschte Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in idealer Weise bereithält.

Kompetenzerwerb beim Klettern

Beim Klettern verdichten und verbinden sich im Verlauf der Bewegungsplanung und Bewegungskontrolle motorische, emotionale (psycho-physische), sozial-kommunikative, verantwortungsethische und kognitive Aspekte in einer im Schulsport selten zu beobachtenden Intensität. Hinzu kommt die unabdingbare, sportartspezifische Sicherungskompetenz. Zusammengefasst lassen sich sechs Bereiche differenzieren:

1. Der **motorische Bereich** ist geprägt durch die Anwendung bestimmter Klettertechniken und durch teilweise akrobatisch anmutende Bewegungen. Hervorzuheben sind bei den koordinativen Fähigkeiten zunächst taktile und kinästhetischen Erfahrungen und die Schulung des Gleichgewichtssinns. Wesentliche konditionelle Elemente sind die Kräftigung des Halte- und Bewegungsapparates sowie die Verbesserung der Beweglichkeit.
2. Für den **psycho-physischen Bereich** erlangt das Sensationsempfinden und vor allem die persönliche Bewältigung von Grenzsituationen eine besondere Bedeutung. Das Annehmen einer Herausforderung und das Bewältigen einer Situation als Prozess des Erweiterns persönlicher Grenzen fördert das Vertrauen in das eigene Können, stärkt das Selbstwertgefühl und generiert Selbstwirksamkeitserfahrungen.
3. Teamelemente in Hochseilgärten sind konstruktiv auf soziale Interaktion ausgelegt und sorgen im **sozialkommunikativen Bereich** für eine besondere Qualität. Mit seinem Kletterpartner gemeinsam den Parcours bzw. die Übung zu meistern oder nach einer gelungenen Begehung sich miteinander zu freuen sind charakteristische Interaktionsbeispiele.
4. Der **verantwortungsethische Bereich** ergibt sich aus der Tatsache, dass das Klettern eine ernsthafte Bewährungsprobe darstellt. Verantwortliches Handeln nicht nur theoretisch abstrakt im Rahmen von Gesprächssituationen zu reflektieren, sondern "echt" und lebensnah zu erfahren, kennzeichnet den herausragenden Stellenwert dieses Bereiches.
5. Im **sportartspezifischen kognitiven** Bereich findet sich das Verständnis für die Sicherungstheorie. Ausrüstung und Material werden erfasst und dadurch die Notwendigkeit der korrekten Handhabung unmittelbar deutlich. Zudem wird der Stellenwert des Körperschwerpunkts für Funktionszusammenhänge von Bewegungsabläufen erfahrbar.
6. Die **Sicherungskompetenz** ergibt sich aus den erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im motorischen, kognitiven und sozialen Bereich. Ihre Entwicklung ist auch altersabhängig.

Für den Schulsport besteht die Chance, durch das Klettern pädagogisch bedeutsamen Aufgaben nachzukommen. Der Zugang erfolgt immer über körper- und bewegungsbezogene Kletterhandlungen.

Bezug zu den Bildungsstandards und den Inhaltsfeldern Sport

Für das Klettern als Schulsport lassen sich über die oben dargestellten Kompetenzbereiche unmittelbar Bezüge zu den im Kerncurriculum für Hessen beschriebenen Kompetenzbereichen und Leitideen (HKM 2011, S. 12) herstellen:

Das Entwickeln und Reflektieren von Problemlösungsstrategien beim Bewältigen der gestellten Aufgaben liegt in der Natur des Kletterns und fördert wie kaum ein anderer Sport die **Bewegungskompetenz**.

Schon die Auswahl eines Parcours, eines Bewegungsproblems unterstützt durch selbstbestimmtes Handeln die **Urteils- und Entscheidungskompetenz**.

Ganz im Sinne der Entwicklung der **Teamkompetenz** lassen sich die Aufgabenstellungen beim Klettern so auswählen und variieren, dass jeder sich konstruktiv in Gruppenprozesse einbringen kann.

Die taktilen und kinästhetischen Erfahrungen öffnen den Weg in die Selbstständigkeit, Selbstgewissheit und Individualität. Als Leitidee wird im Kerncurriculum **Körperwahrnehmung** explizit aufgeführt.

Teamelemente sind konstitutiv auf **soziale Interaktion** ausgelegt.

Wagnisse zeichnen sich dadurch aus, dass eine als bedrohlich wahrgenommene Situation eine persönliche Herausforderung darstellt und selbstständig überwunden werden kann. Der Lernende kann durch eine erfolgreiche Bewährung unter Ernstfallbedingungen seine Grenzen erweitern (Kompetenzerleben), Nervenkitzel erfahren (erregende Bedrohungswahrnehmung) und ungewöhnliche Bewegungszustände erleben.

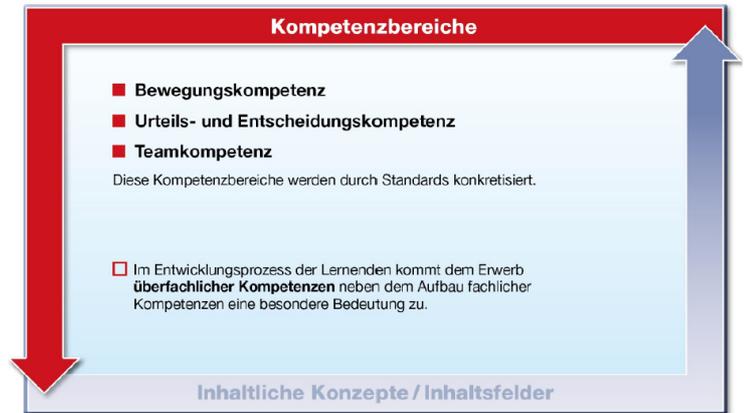


Abb.: Kompetenzbereiche (aus: HKM, 2012, S. 12)



Abb.: Inhaltsfelder (aus: HKM, 2012, S. 12)

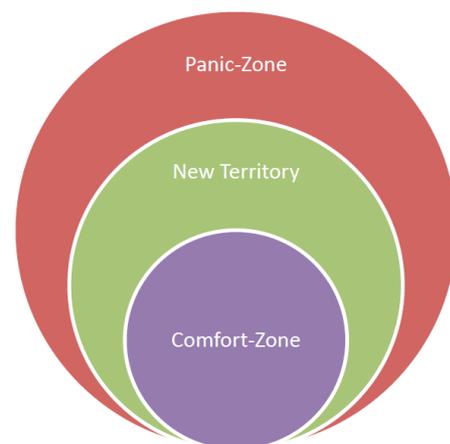


Abb.: Grenzüberschreitung
(vereinfacht nach Luckner/Nadler, 1997, S. 29 u. S. 33)

Was für wen?

- ❖ *Bearbeiten Sie eines der drei ausgegebenen Fallbeispiele in Kleingruppen.*

Fallbeispiele

- Fallbeispiel 1:
8. Klasse eines Sportgymnasiums
- Fallbeispiel 2:
Kennenlertage in der Einführungsphase
- Fallbeispiel 3:
Walderlebnistag einer Grundschule

Fragestellungen

- (1) Wählen Sie ein geeignetes Seilgartenkonzept aus und begründen Sie Ihre Wahl mit Aspekten der Pädagogik und der Sicherheit.
- (2) Nennen Sie Rahmenbedingungen, die Sie bei der Planung berücksichtigen sollten.
- (3) Erstellen Sie einen Programmablauf.
- (4) Benennen Sie die Kompetenzen, die hauptsächlich gefördert werden.

Was ist erlaubt, was ist verboten?

- ❖ *Beurteilen Sie folgende Thesen.*

	Erlaubt	Nicht erlaubt
Darf ich ohne Qualifikation mit einer Schülergruppe in die Kletterhalle gehen und dort durch Trainer angeleitet klettern?		
Darf ich ohne Qualifikation mit einer Schülergruppe in den Kletterwald gehen und dort durch Trainer angeleitet klettern?		
Darf ich ohne Qualifikation die Boulderwand an der Schule benutzen?		
Darf ich meine Schülergruppe im Kletterwald klettern lassen und zurück an die Schule fahren, um meinen Unterricht weiter vorzubereiten? Die Schüler werden von den Trainern vor Ort betreut.		

	Erlaubt	Nicht erlaubt
Darf ich als qualifizierte Lehrkraft mit 32 Schülern im Kletterwald klettern, ohne zusätzliche Aufsichtspersonen mitzunehmen?		
Darf ich während des Kletterwaldbesuchs mit einer Schülergruppe selbst klettern?		
Darf ich während einer Klassenfahrt auf Korsika spontan einen Hochseilgarten mit meinen Schülern besuchen, auch wenn es im Programm vorher nicht abgesprochen war?		
Darf ich mit Grundschulkindern in den Kletterwald gehen?		
Darf ich als qualifizierte Lehrkraft meine Schüler im Kletterwald einweisen?		
Darf ich ohne Genehmigung der Schulleitung mit Schülern im Kletterwald klettern?		
Darf ich ohne Einverständniserklärungen der Eltern mit Schülern im Kletterwald klettern.		
Darf ich mit meiner eigenen persönlichen Schutzausrüstung im Kletterwald klettern?		
Darf ich als Lehrkraft Sicherungsaufgaben, z.B. bei Topropeelementen, übernehmen?		
Darf ich Schüler, die bei einer Übungen im Parcours im Seil hängen und nicht weiterkommen, selbstständig ablassen?		
Darf ich beim Gurt an- und ausziehen helfen (z.B. für eine Toilettenpause)?		
Darf ich als Lehrkraft mit der Qualifikation „Klettern im Toprope“ (s. Ausbildungsstruktur der ZFS) mit Schülern im Kletterwald klettern, ohne den „Einführungskurs Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten“ besucht zu haben?		
Darf ich ohne Helm im Kletterwald klettern?		
Darf ich als qualifizierte Lehrkraft mit vier Klassen (z.B. beim Wandertag einer Jahrgangsstufe) im Kletterwald klettern, wenn mind. drei weitere Aufsichtspersonen ohne Qualifikation an der Veranstaltung teilnehmen?		

Regelungen für das Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten

In der „**Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler**“ vom 11.12.13 (ABl. 1/14, S. 2ff), geändert am 17.08.15 (ABl. 09/15, S. 498ff) wird Klettern, mit Ausnahme des Kletterns an Boulderwänden, den Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotential zugeordnet:

Sportarten ohne zusätzliche Anforderungen	Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen	Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial	Verbotene Sportarten
Unter anderem: > Leichtathletik > Basketball > Fußball > Handball > Volleyball > Turnen > Rodeln – Schlittenfahren* > Schlittschuhlaufen* * Zustimmung der Eltern erforderlich im Rahmen von Schulfahrten/-wanderungen (§25 AufsVO)	> Klettern an Boulderwänden > Baden > Segeln auf Großschiffen > Wasserskifahren an Wasserski-seilbahnen > Skilanglauf > Slacklining > Radfahren/ Mountainbiken > Inline Skating	> Klettern in Kletterhallen oder in Seilgärten > Schwimmen > Kanufahren > Rudern > Segeln > Windsurfen/ Wellenreiten > Gerättauchen > Skifahren/ Snowboarden > Alpines Wandern > Pferdesport > Trampolinturmen > Turnen am Minitrampolin	> Techniken aus Kampfsportarten, die unmittelbar auf den Körper einwirken > Luftsport > Bungeejumping > Motorsport > Canyoning > Rafting > Wildwasserfahren außerhalb künstlicher Anlagen > Kitesurfen

Abb. 9: Das Farbsystem (nach §§19 und 20 Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015, und Sporterlass vom 05.10.2016)

Somit erfordert das Klettern, ausgenommen das Klettern an Boulderwänden, immer einen Qualifikationsnachweis. Diese Anforderung wird auch an das Klettern bei Besuchen von Kletterhallen, Seilgärten, Hochseilgärten und Kletterwäldern gestellt.

Die einmal absolvierten Einführungskurse „Klettern in Kletterhallen“ und „Klettern in Kletterwäldern und Hochseilgärten“ unterliegen keiner weiteren Fortbildungsverpflichtung.

Lehrkräfte, die über die Einführungskurse hinaus über die Qualifikationen „Klettern im Toprope“ bzw. „Klettern im Vorstieg“ verfügen, müssen sich zum einen über die aktuellen Sicherheitsentwicklungen informieren und zum anderen sich alle fünf Jahre darin fortbilden. Dazu gehört die aktive Teilnahme an einem Aufbaukurs „Sicherungstechnik Auffrischen – Üben – Unterrichten“ (vgl. Ausbildungsstruktur Klettern in der Schule).

In den „**Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)**“ werden zusätzlich folgende, für den Besuch eines Kletterwalds relevante Regelungen zur Aufsicht getroffen:

- Zur Aufsicht verpflichtete Personen müssen als Ersthelferin oder Ersthelfer ausgebildet sein. Die Ausbildung muss alle vier Jahre nachweislich aufgefrischt werden.
- Die Aufsicht ist aktiv, präventiv und kontinuierlich zu führen.
- Schulwanderungen und Schulfahrten in Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen dürfen nur von Lehrkräften geleitet werden.
- Ungeachtet einer möglichen Beauftragung von qualifiziertem Fachpersonal als Hilfskraft, hat die verantwortliche Lehrkraft immer die Aufsichtspflicht.
- Die Auswahl von möglichen Sportanbietern oder von zu nutzenden Anlagen und Betrieben hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen, die Regelungen zur Qualifikation von externen Personen nach § 21 Abs. 2 AufsVO und die sportartspezifischen Regelungen nach IV.2 im Sporterlass sind dabei zu beachten.

Mit den „**Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 05.10.16 (ABI. 11/16, S. 562ff)**“ werden weiterhin sportartspezifische Regelungen für das Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten getroffen.

- **Anforderungen an die Kletterhalle:**
Die Veranstaltung kann nur von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal und an nachweislich geprüften Anlagen durchgeführt werden
- **Qualifikation der Aufsichtspersonen:**
Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss entweder an einem Einführungskurs zum Klettern in Kletterhallen beziehungsweise zum Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten teilgenommen haben oder die höherwertige Qualifikation „Klettern im Toprope“ oder „Klettern im Vorstieg“ erworben haben.
- **Besondere Aufsichtsanforderungen:**
Für den Besuch von Kletterhallen sowie Kletterwäldern und Seilgärten gilt:
 - Eine qualifizierte Lehrkraft kann die fachliche Aufsicht auch für mehrere Klassen einer Schule führen, wenn qualifiziertes Fachpersonal die Veranstaltung durchführt.
 - Ungeachtet der Beauftragung von Fachkräften hat die verantwortliche Lehrkraft immer die Aufsichtspflicht.
 - Sportliche Kletteraktivitäten in Kletterhallen, Kletterwäldern und Seilgärten dürfen nur an geprüften und nach der gängigen Norm (z.B. DIN/EN) betriebenen Anlagen durchgeführt werden.

Die Vorgaben der Betreiber - vor allem zur Benutzung der Sicherungssysteme - sind zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen zu benutzen.

Hinweise zur Aufsichtsführung

Für die Aufsichtsführung vor Ort gilt:

- Die Nutzung erfordert intensive Vorbereitung, da sich die **Rahmenbedingungen** grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätten unterscheiden (z.B. viele Gruppen auf engem Raum, Unübersichtlichkeit des Geländes, Ablenkung durch die natürliche Umgebung, erschwerte Kommunikation durch größere Entfernungen).
- Auch wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe übernimmt, ist die **Lehrkraft für diesen „Unterricht“ im schulrechtlichen Sinne verantwortlich**. Sie hat sich in der eigenen Vorbereitung dieser besonderen schulischen Veranstaltung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des betreuenden Personals und die Sicherheitseinrichtungen und –verfahren zu informieren.
- Soll die Lehrkraft in **sicherheitstechnische Aufgaben** mit eingebunden werden, so muss sicher gestellt sein, dass sie eine entsprechende Einweisung durch qualifiziertes Fachpersonal erhält und diese Aufgaben erfüllen kann.
- Sie muss insbesondere die **kontinuierliche Aufsicht** über ihre Lerngruppe übernehmen und den Trainer oder die Trainerin und den Prozess unterstützen, z.B. durch organisatorische und disziplinarische Maßnahmen.

Outdoorrechtsfragen

Versicherungsschutz:

- Unfallversichert sind sämtliche Tätigkeiten, die im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen.

Haftung und Haftungsprivileg:

- Im Falle eines Schülerunfalls oder einer Berufskrankheit besteht seitens der betroffenen Schüler/-innen ein Leistungsanspruch gegenüber dem zuständigen Unfallversicherer.
- Dies bedeutet, dass der verletzte Schüler/-in keine Ansprüche gegenüber Mitschülern/-innen, Lehrkräften, Schulleitungen, Schulträgern oder Schulhoheitsträgern geltend machen kann (Haftungsprivileg, Haftungsfreistellung).

Regressanspruch:

- Von Haftungsprivileg und Haftungsfreistellung unangetastet bleibt jedoch das Recht des Unfallversicherungsträgers und des Dienstherrn, den Ersatz seiner geleisteten Aufwendungen dann zu verlangen (Regressanspruch), wenn die Lehrkraft grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich seine Pflichten gegenüber den anvertrauten Schülerinnen und Schülern vernachlässigt hat.
- Unbelassen bleiben weiter strafrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen bei nachweislichem Fehlverhalten.

Outdooraktivitäten einer Schule fallen dann unter den gesetzlichen Unfallschutz, wenn...

- es sich um eine **lehrplangemäße Schulveranstaltung** handelt (z.B. Kletter- oder Kanusport im Rahmen des regulären Schulsportunterrichtes),
- eine **schulrechtliche Regelung** vorliegt (z.B. Regelung spezieller Sachverhalte durch den Schulhoheitsträger) oder
- die **Schulleitung eine entsprechende Entscheidung getroffen hat** (z.B. Genehmigung des Besuchs eines Hochseilgartens im Rahmen einer Klassenfahrt, eines Aktionstages oder Schullandaufenthalts).

- Darüber hinaus ist der Verpflichtung nachzukommen, die **Eltern** umfassend über das Vorhaben zu **informieren**, eine **schriftliche Genehmigung** und auch **persönliche Informationen** über die Schüler wie Medikamentenversorgung, Allergien, Krankheiten usw. **einzuholen**.

Personelle (individuelle) Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler:

- Je nach geplanter Aktivität sind die Aktiven bei der Teilnahme bestimmten körperlichen und mentalen Belastungen ausgesetzt. Informationen zu eventuellen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Einschränkungen bei Schülerinnen und Schülern (z.B. Verletzungen, Asthma, Höhen- oder Platzangst) müssen vor Beginn der Veranstaltungen von den Verantwortlichen eingeholt werden.

Qualifikation, Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkraft:

- Grundsätzlich bestehen seitens der Unfallversicherungsträger gegen die Durchführung außerschulischen und/oder Outdooraktivitäten in einem schulischen Kontext keine Einwände, vorausgesetzt die Lehrkraft verfügt über alle notwendigen **Qualifikationen**.
- Besondere Bedeutung kommt der **präventiven Aufsichtsführung** zu. Hierunter ist das umsichtige und vorausschauende Planen und Handeln zu verstehen.

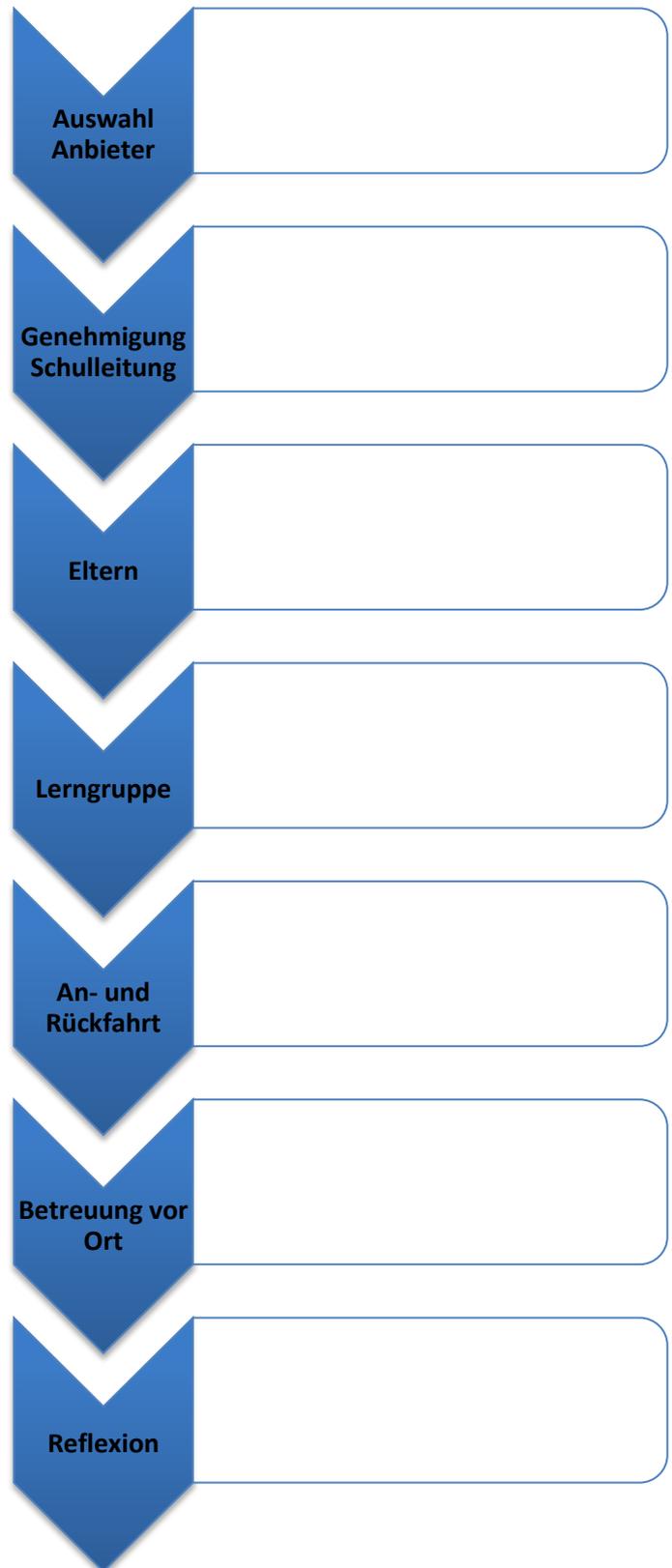
Auswahl eines externen Anbieters:

- Bei der Nutzung externer Einrichtungen (z.B. kommerzieller Kletteranlagen, Hochseilgärten, Kletterwäldern) oder der Verpflichtung externer Anbieter/Fachpersonal hat die verantwortliche Lehrkraft im Vorfeld zu überprüfen, ob die zu nutzende Einrichtung den **gängigen Standards** (z.B. ERCA- oder IAPA-Standard) und **Normen** (DIN/EN 15567-1: Bau der Anlage; DIN/EN 15567-2: Betrieb der Anlage) entspricht und, ob bzw. welche Qualifikation das betreuende Personal besitzt.

Planungshilfen

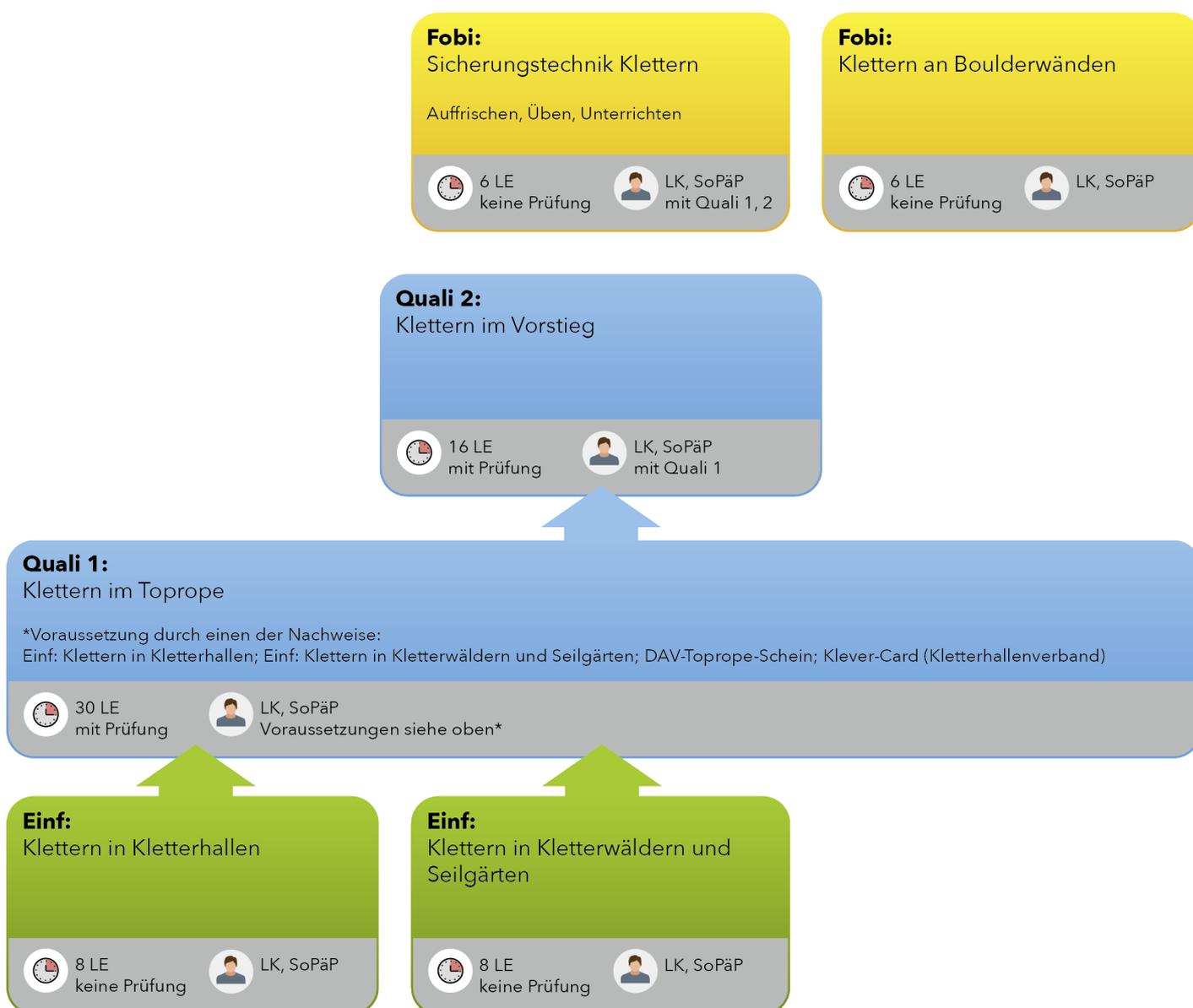
Die aus den zuvor beschriebenen Regelungen lassen sich folgende Punkte als **Planungshilfen** zusammenfassen:

- Sportliche Aktivitäten dürfen nur an geprüften und nach gängigen Normen (z.B. DIN EN Norm 15567, ERCA-Standard oder IAPA-Standard) betriebenen Anlagen durchgeführt werden. Es muss nachweislich qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.
- Die Veranstaltungen sind von der Schulleitung zu genehmigen.
- Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist einzuholen. Es gilt nur das Formular des jeweiligen Anbieters.
- Ungeachtet der Beauftragung von Fachkräften habe ich als verantwortliche Lehrkraft immer die Aufsichtspflicht. Die Verantwortung darüber, mit welchen Jahrgangsstufen die Veranstaltung durchführbar ist und ob die körperlichen, sozialen und kognitiven Voraussetzungen für den jeweiligen Sport gegeben sind, liegt bei mir als verantwortliche Lehrkraft. Die Vorgaben der Betreiber sind dabei zu berücksichtigen.
- Die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen (z.B. Helm) sind obligatorisch.



Nicht genug vom Klettern? Das Ausbildungsangebot „Klettern in der Schule“

Mit der Durchführung von Kletteraktivitäten sind oft Fragen zu Qualifizierung und Sicherheit auf Seiten der Lehrer verbunden. Die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) bietet interessierten Lehrkräften eine modularisierte Ausbildung rund um den Klettersport.



Einf: Erlaubnis zur Leitung eines Schnupperangebotes im Rahmen einer Tagesveranstaltung, die von qualifiziertem Personal und einem zertifizierten Betrieb durchgeführt wird; **Vorb:** Vorbereitung auf die Anforderungen der Quali; **Quali:** Qualifikation zur Leitung von Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß § 21 Abs. 3 AufSVO ; **Fobi:** empfohlene Fortbildung zur Leitung von Sportarten mit besonderem Aufsichtsanforderungen gemäß § 21 Abs. 3 AufSVO oder zum Erhalt einer Quali gemäß § 21 Abs. 3 AufSVO; **LK:** Lehrkräfte aller Fächer und Schulformen. **LK G:** Grundschullehrkräfte aller Fächer; **LK Fö:** Förderschullehrkräfte; **SoPäP:** Sozialpädagogisches Personal

Die **Einführungskurse**

- Einführungskurs „Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten“
- Einführungskurs „Klettern in der Kletterhalle“

qualifizieren Lehrkräfte zur Nutzung von Kletterangeboten in Kletterhallen, Kletterwäldern und Seilgärten im Rahmen von Tagesveranstaltungen bei Schulwanderungen oder Schulfahrten.

Die notwendigen **Kompetenzen zum eigenständigen Kletterunterricht** erwerben Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte in den darauf aufbauenden Qualifikationskursen:

- Qualifikationskurs „Klettern im Toprope“
- Qualifikationskurs „Klettern im Vorstieg“

Lehrkräfte, die den „Toprope-Schein“ beim Deutschen Alpenverein bzw. die „Klever-Card“ beim Kletterhallenverband besitzen, können sich direkt für den Qualifikationskurs „Klettern im Toprope“ anmelden auch wenn sie vorher keinen Einführungskurs besucht haben.

Zum **Erhalt der sportartspezifischen Qualifikation** im Rahmen der Informationspflicht zur Sportart und der aktiven Auseinandersetzung mit der Sportart wird folgende Fortbildung als Aufbaukurs nach dem Qualifikationserwerb angeboten:

- Aufbaukurs „Sicherungstechnik Auffrischen, Üben, Unterrichten“

Zur **Erweiterung der sportartspezifischen Qualifikation** im Rahmen der Informationspflicht zur Sportart und der aktiven Auseinandersetzung mit der Sportart wird insbesondere folgende Fortbildung als Fortbildungskurs angeboten:

- Fortbildungskurs „Klettern an Boulderwänden“

Literatur

- **HKM (Hrsg.):**
Bildungsstandards und Inhaltsfelder – Das neue Kerncurriculum für Hessen, Sek. I – Gymnasium. Wiesbaden.
- **Landesunfallkasse NRW/ Gemeindeunfallversicherung Westfalen-Lippe/Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Hrsg.):**
Seilgarten – Nutzung und Bau von Niedrig- und Hochseilgärten. Lonnemann GmbH, Selm 2006¹
- **Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.):** Sicherheitsaspekte beim Besuch von Hochseilgärten mit Schülerinnen und Schülern. In: Pluspunkt 2/2006
- **DGUV (Hrsg.):**
GUV-Information Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen. München 2007
- **Unfallkasse Baden-Württemberg (Hrsg.):**
„Zu Land, zu Wasser und in der Luft – Wagnis, Risiko und Sicherheit bei Outdooraktivitäten in der Schule.“ Info-Fachbereich Sport 2/2007

Anhang

- Checklisten
- Begriffsbestimmungen
- Praxiskarten „Kooperative Abenteuerspiele“

Checklisten

Verantwortliche Lehrkräfte oder Erzieherinnen und Erzieher können anhand dieser Listen überprüfen, ob Sie sich entsprechend vorbereitet haben und sich ein Betreiber nach den derzeitigen Standards richtet.

Fragen an die Lehrkräfte und Aufsichtführende beim Besuch eines Seilgartens

• Gibt es eine pädagogische Begründung für den Seilgartenbesuch?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Werden die pädagogischen Ziele durch das ausgewählte Seilgartenprogramm angemessen unterstützt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Wurden Schülerinnen und Schüler entsprechend auf den Besuch des Seilgartens vorbereitet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Wurde der Besuch von der Schulleitung genehmigt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Wurden entsprechende Informationen über den Bau und Betrieb des Seilgartens eingeholt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Wurde das Einverständnis der Eltern eingeholt und dazu das entsprechende Formular des Seilgartenbetreibers verwendet?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Liegen Informationen über die gesundheitlichen Voraussetzungen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen vor?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Können alle Kinder und Jugendlichen in das Programm aktiv eingebunden werden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Gibt es Alternativangebote vor Ort für Kinder und Jugendliche, die nicht am Programm teilnehmen wollen und/oder können?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Fragen an den Betreiber

• Wird zur Personensicherung der Teilnehmer nur Sicherungsausrüstung eingesetzt, die CE-gekennzeichnet ist und bestimmungsgemäß verwendet wird?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Wird beschädigte Ausrüstung sofort markiert und ausgesondert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Werden zur Einweisung, Sicherung und Betreuung nur qualifizierte Trainer und Trainerinnen eingesetzt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Ist das Sicherheitspersonal ausgebildet in allen an der Anlage verwendeten Sicherungssystemen (z.B. Toprope-, Klettersteig-, N- und M-Sicherung)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Sind alle Bauteile genormt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Wird die Anlage regelmäßig gewartet und einer Sichtprüfung unterzogen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Wird die Sicherheitsausrüstung ordnungsgemäß und regelmäßig überprüft?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
• Sind für die Teilnehmer Sicherheitsausrüstungen in den entsprechenden Größen und in der entsprechenden Anzahl vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Ort, Datum _____

Unterschrift / Stempel des Betreibers _____

Begriffsbestimmungen

Abenteuerwald / Abenteuerpark

siehe Kletterwald / Kletterpark

Aktionssystem

Das Aktionssystem ist der Teil des Seilgartens, der dem Nutzer die aktive oder passive Fortbewegung ermöglicht. Zu dem Aktionssystem gehören die Elementen sowie die Flächen- und Stationspodeste (Plattformen). Im Gegensatz zum Sicherungssystem dient das Aktionssystem nicht der Personensicherung.

Beaufsichtigung

Unter Beaufsichtigung versteht man das Ermöglichen des körperlichen oder verbalen Zugriffs auf die Teilnehmer in einem Seilgarten. Der Grad der notwendigen Beaufsichtigung hängt maßgeblich vom eingesetzten Sicherungssystem sowie der gesetzlich geregelten Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer ab. Die Seilgarten-Norm definiert drei Stufen der Beaufsichtigung:

Beaufsichtigung Stufe 1

Situation, in der ein Betreuer physisch eingreifen kann. Diese Beaufsichtungsstufe findet unter anderem Anwendung bei der Verwendung von Fremdsicherungssystemen. Dabei muss ein Verhältnis von einer Person des Sicherheitspersonals zu maximal vier Teilnehmern in der Höhe vorliegen.

Beaufsichtigung Stufe 2

Situation, in der ein Betreuer den Teilnehmer deutlich sehen und verbal eingreifen kann. Diese Beaufsichtungsstufe wird in den meisten klassischen Seilgärten, den Einweisungsparcours (Prüfstrecken) von Kletterwäldern und bei Niedrigseilaktionen angewendet. Bei der Verwendung von Sicherungssystemen die nicht durch die sicherheitstechnische Anleitung oder die praktische Beurteilung erfasst sind, müssen die Teilnehmer unter einer Beaufsichtigung der Stufe 2 durch mindestens einen Betreuer stehen.

Beaufsichtigung Stufe 3

Situation, in der ein Betreuer in der Lage ist, mit den Teilnehmern verbal zu kommunizieren und diesen auf angemessene Weise behilflich zu sein. Diese Beaufsichtungsstufe wird gewöhnlich in einem freizeitorientierten Kletterwald angewendet nachdem die Teilnehmer unter Beaufsichtungsstufe 2 dem Sicherheitspersonal nachgewiesen

haben, dass sie ihre Ausrüstung korrekt handhaben können. Die Beaufsichtigung Stufe 3 ist die übliche Beaufsichtungsstufe für Kletterwälder mit fortlaufenden Sicherungssystemen. Diese Beaufsichtungsstufe sieht Unterstützung auf Anfrage vor, jedoch keine präventive Hilfestellung.

Befähigte Person

Person, welche aufgrund ihrer (Berufs-) Ausbildung, (Berufs-) Erfahrung und ihrer zeitnahen (beruflichen) Tätigkeit über die erforderliche Fachkenntnis zur Erfüllung ihres Aufgabenbereichs verfügt.

Buddy-Prinzip

Das Vier-Augen-Prinzip wird hierbei auf die Begehung eines Elementenparcours übertragen. Analog zum Tauchsport absolviert ein Team aus zwei Teilnehmern (bei ungerader Teilnehmerzahl ein Team zu dritt) gemeinsam den Elementenparcours, wobei jedes Element einzeln begangen wird. Lediglich die sicherheitsrelevanten Handlungen und Aktionen werden nach dem „Aktion-check-Prinzip“ gegenseitig überwacht, d.h. jede sicherheitsrelevante Tätigkeit wird vom Partner (Buddy) kontrolliert und auf Richtigkeit bestätigt. Der Gegencheck durch den Partner findet visuell und auditiv statt, um eine dauerhafte Aufmerksamkeit füreinander zu gewährleisten.

DIN EN 15567

Im November 2007 wurde die zweiteilige Europäische Norm EN 15567 zum Bau und Betrieb von stationären und mobilen Seilgärten veröffentlicht. Seit März 2008 liegt sie in deutscher Fassung als DIN EN 15567 vor. Dieses Regelwerk legt in Teil 1 sicherheitstechnische Anforderungen an die Auslegung, Konstruktion, Inspektion sowie Wartung und in Teil 2 an den Betrieb von Seilgärten fest.

Element

Siehe Seilgartenelement.

Fallraum

Als Fallraum wird der dreidimensionale Raum bezeichnet, in welchen eine fallende Person eindringen kann, bis sie vom Sicherungssystem aufgefangen wird. Dieser muss frei von Hindernissen gehalten werden.

Freiraum

Als Freiraum wird der dreidimensionale Raum auf einem und um ein Element herum bezeichnet, der von einem Teilnehmer eingenommen werden kann, während er von einem Element (z.B. Seilrutsche, Pendeltau, Riesenschaukel) passiv fortbewegt wird.

Fortlaufendes Sicherungssystem

Siehe kontinuierliches Sicherungssystem.

Fremdsicherungssystem

Sicherungssystem, bei dem der Teilnehmer von mindestens einer Person gesichert wird. Zu dieser Art der Sicherungssysteme zählen Toprope-Sicherungen sowie V-, M- oder N-Sicherungen.

Hilfestellung (en: spotting)

Eine oder mehrere Personen stehen bereit, um andere Teilnehmer aufzufangen, zu halten oder auf andere Weise physisch zu unterstützen. Diese Art der physischen Unterstützung findet Anwendung bei niedrigen Seilelementen und niedrigen Kletterwänden (Boulderwänden)

Hochseilgarten

Ein Hochseilgarten besteht aus mehreren Balancier- und/oder Kletterelementen, für deren Benutzung die Verwendung einer PSA vorgeschrieben ist. Er unterscheidet sich von einem Niedrigseilgarten durch die Höhe der Elemente. Ab einer Tritthöhe von über 1,8 Metern gilt ein Element als Hochelement sofern keine eindeutige andere Nutzungsbeschreibung und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vorliegen. Der Begriff Hochseilgarten wird synonym mit der Begrifflichkeit des klassischen, pädagogisch orientierten Seilgartens verwendet. Neben der sicherheitstechnischen Betreuung wird oftmals die pädagogische Betreuung der Teilnehmer vom Betreiber mit angeboten. Vor einer Veranstaltung sollten im Vorfeld die pädagogischen Zielsetzungen und Erwartungen der verantwortlichen Lehrkraft mit dem Betreiber besprochen und geklärt sein.

Kletterwald (-park), Abenteuerpark (-wald), ...

Seilgarten, der ausschließlich oder zum größten Teil aus Parcours besteht. Die Sicherung der Teilnehmer erfolgt unter Verwendung einer angemessenen PSA sowie eines Selbstsicherungs- oder kontinuierlichen Sicherungssystems. Die Teilnehmer eines Kletterwaldes können nach dem Absolvieren einer Sicherheitsschulung, die Anlage zu großen Teilen selbstständig begehen. Solche Anlagen unterliegen vorwiegend der kommerziellen Nutzung. Die

pädagogische Betreuung muss in den meisten Fällen von der verantwortlichen Lehrkraft ohne Unterstützung durch das Personal der Anlage übernommen werden.

Kontinuierliches Sicherungssystem

Sicherungssystem, das den Teilnehmern die Fortbewegung von einem Element zum nächsten ermöglicht, ohne dass sie die Verbindung zum Sicherungssystem lösen oder ändern können. Einmal im Sicherungssystem eingehängt, kann der Teilnehmer die Sicherung erst am Ende des Parcours selbstständig aushängen.

Lehrer als pädagogischer Begleiter mit sicherheitstechnischer Verantwortung

Eine Lehrperson die aktiv einen Seilgarten (z.B. die Anlage einer Schule) nutzt und dabei neben der pädagogischen Betreuung eine sicherheitsrelevante Funktion inne hat. Die Verantwortung für ihr Handeln trägt dabei die Lehrperson selbst. Sie benötigt eine den aktuellen Standards entsprechende Qualifikation für ihren sicherheitstechnischen Verantwortungsbereich.

Lehrer als pädagogischer Begleiter ohne sicherheitstechnische Verantwortung

Eine Lehrperson, die Dienstleistungen eines externen Seilgarten-Betreibers in Anspruch nimmt. Hierbei erfüllt sie neben der pädagogischen Betreuung keine sicherheitsrelevante Funktion. Vor einer Veranstaltung sollte sie sich jedoch einen Überblick über die Qualität der Dienstleistung verschaffen (siehe Checklisten) und ihre pädagogischen Zielsetzungen und Erwartungen mit dem Betreiber besprechen und den Ablauf der Veranstaltung klären.

Mobiler Seilgarten

Anlage, die transportiert werden kann.

Niedrigseilgarten

Ein Niedrigseilgarten besteht aus mehreren Balancier- und/oder Kletterelementen in Bodennähe. Er unterscheidet sich von einem Hochseilgarten durch die Höhe der Elemente. Bis zu einer Tritthöhe von 1,8 Metern gilt ein Element als Niedrigseilgarten, sofern keine eindeutige andere Nutzungsbeschreibung und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vorliegen. Ab einer Tritthöhe von 1,0 Meter muss ein Sicherungssystem vorhanden sein. Der Fallraum sowie die Bodenbeschaffenheit sollten den Anforderungen der EN 1176 und EN 1177 (Spielplatz-Norm) entsprechen.

Nutzer

Person, die als Teilnehmer an einer Veranstaltung in einem Seilgarten teilnimmt, oder als Einzelperson das Angebot z.B. eines Abenteuerparks in Anspruch nimmt. Da im Sinne der vorliegenden Lektüre die Nutzung der verschiedenen Arten von Seilgärten meist als Gruppe (Klasse) erfolgt, werden die Begriffe Nutzer und Teilnehmer oft synonym verwendet. Im Gegensatz zu einem Nutzer kann ein Teilnehmer jedoch auch passiv der Veranstaltung beiwohnen ohne aktiv an den Aktionen beteiligt zu sein.

Parcours

Ein Parcours besteht aus mehreren hintereinandergeschalteten Elementen. Oft werden beim Vorhandensein mehrerer Parcours diese je nach physischem Anforderungsprofil an die Teilnehme und nach der Höhe der Elemente in unterschiedliche Schwierigkeitsgrade unterteilt.

Permanenter Seilgarten

Anlage, die für die Dauer von mindestens einer Woche an derselben Stelle aufgebaut wurde.

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA)

Als persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz werden diejenigen Sicherungsmaterialien und Auffangsysteme bezeichnet, die den Nutzer vor einem Absturz mit Verletzungsfolge bewahren sollen. Die PSA kann sowohl aus Bestandteilen von Bergsportausrüstung als auch aus Bestandteilen der Ausrüstung der Arbeitssicherheitstechnik stammen. Zu einer PSA gehören unter anderem Ausrüstungsgegenstände wie (Kletter-)Gurte, Karabiner, Seile, Helme, etc.

Podest / Plattform

Konstruktives Bauteil eines Seilgartens zwischen den Elementen. Es wird zwischen Stationspodesten (an einzelnen Masten oder Bäumen) und Flächenpodesten (an mehreren Masten oder Bäumen montiert, aufgehängt oder auf einem eigenen Tragwerk stehend oder liegend) unterschieden.

Redundanz

Doppelte Absicherung von Konstruktions- und Sicherungsmaterial sowie von menschlichen Handlungen, welche direkten Bezug auf die Sicherheit der Teilnehmer haben. Das Prinzip der Redundanz findet Anwendung um den Folgen von Materialversagen, Funktionsversagen und menschlichem Versagen entgegen zu wirken.

Seilgarten

Konstruierte Anlage, bestehend aus einem oder mehreren Aktionssystemen, Tragwerksystemen und, falls erforderlich, Sicherungen und/oder Sicherungssystemen. Ein Seilgarten unterscheidet sich von einem Spielplatz indem der Zugang beschränkt wird und eine Beaufsichtigung erforderlich ist. Es wird zwischen Niedrig- und Hochseilgärten unterschieden. Letztere werden in klassische Seilgärten mit einem pädagogisch orientierten Betriebskonzept und freizeitorientierte Kletterwälder (auch Kletter- oder Abenteuerparks genannt) unterschieden.

Seilgartenelement

Teil des Aktionssystems, welches horizontal, diagonal oder vertikal zwischen Plattformen oder als Aufstieg bzw. Abstieg zum Boden oder anderen Aktionsebenen dient.

Seilrutsche, Seilbahn (en: zip wire, zip line)

Element, auf dem der Teilnehmer an Rollen hängend aufgrund der Schwerkraft in abfallender Richtung gleitet. Oftmals ist bei diesem Element das Sicherungssystem gleichzeitig das Aktionssystem.

Selbstsicherungssystem

Sicherungssystem, das vom Nutzer selbst bedient wird. Es ist vergleichbar mit dem Sicherungssystem in Klettersteigen. Bei dem Wechsel von einem Element in das nächste erfordert es ein manuelles Umsetzen/Wechseln der Selbstsicherung von dem Sicherungssystem des einen Elements in das des nächsten. Dabei werden die zwei Bauteile der Selbstsicherung nacheinander umgesetzt. Bei diesem manuellen Wechsel der zwei Bauteile der Selbstsicherung ist hohe Aufmerksamkeit erforderlich, um die dauerhafte Sicherheit des Nutzers zu gewährleisten.

Sicherheitspersonal

Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung eine sicherheitstechnische Qualifikation inne haben, die sie für ihren Aufgabenbereich in einem Seilgarten befähigt. Normativ wird zwischen Betreuern und Rettern unterschieden. Betreuer haben die Aufgabe die Nutzer des Seilgartens in die

Verwendung der PSA und die Nutzung der Anlage einzuweisen, die Nutzer zu beaufsichtigen, ihnen behilflich zu sein, und falls erforderlich einen Retter herbeizurufen. Retter sind zusätzlich zu den Aufgaben des Betreuers dazu befähigt einen Nutzer wenn notwendig mit geeigneten Mitteln oder Verfahren aus der Anlage zurück auf den Boden zu bringen. Oftmals werden die Begriffe (Hochseilgarten-) „Sicherheitstrainer“ oder „Ropes Course Trainer“ mit dem Befähigungsgrad des Retters synonym verwendet.

Sicherungssystem

System, das den Sturz eines Teilnehmers aufhält oder bremst. Zu den allgemeintenen Sicherungssystemen gehören Geländer, Brüstungen, Netze, Landematten, stoßdämpfende Böden sowie die physische Unterstützung durch andere Personen (siehe Hilfestellung). Diese sind bei Elementen mit einer Tritthöhe von 1,0 bis 1,8 Metern über dem Boden anzuwenden. Spezielle Sicherungssysteme finden ab einer Tritthöhe von über 1,8 m Höhe Anwendung und dienen dem Nutzer als Sicherung gegen Absturz (siehe hierzu: Selbstsicherungssystem, fortlaufendes (kontinuierliches) Sicherungssystem und Fremdsicherungssystem).

Spotten / Spottingtechnik

siehe Hilfestellung

Stationärer Seilgarten

Permanente Anlage, die nicht transportiert werden kann.

Teilnehmer

Siehe Nutzer.

Temporärer Seilgarten

Anlage, die nur für die Dauer von höchstens einer Woche aufgebaut ist.

Tragwerkssystem

Zu einem Tragwerkssystem gehören zum einen künstliche Tragwerkelemente wie gegründetes Ständerwerk (z.B. Masten), Abspannungen, Fundamente, Zug- bzw. Druckstäbe und Anbauteile an oder in Gebäuden sowie natürlich tragende Elemente wie Bäume und Felsen.

Tritthöhe

Ist der Abstand des Fußes eines Seilgarten-Nutzers zum Boden.

Unterrichtete Person

Person, welche über die ihr anvertrauten Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angeleitet wurde.

Vier-Augen-Prinzip

Sicherheitsrelevante Aktionen und Gegenstände werden von zwei Personen nach dem Prinzip der Redundanz begutachtet. Es ist von Vorteil wenn diese Begutachtung von zwei befähigten Personen des Sicherheitspersonals vorgenommen wird. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich führt eine unterwiesene Person (z.B. Teilnehmer, Lehrer), den Check stellvertretend für die zweite befähigte Person durch (reduziertes Vier-Augen-Prinzip).

Aus: **Unfallkasse NRW**: Prävention in NRW

Praxiskarten Kooperative Abenteuerspiele



1 Kooperative Abenteuerspiele

Schiffbruch im Haifischbecken

Ziele

- Kennenlernen
- „Eisbrecher“

Aufgabe

„Wir sind Schiffsbrüchige auf einem Holzbalken, keiner darf ins Wasser fallen! Nun stellt euch in der Reihenfolge eurer Geburtsdaten auf eurer Bank auf!“ (von Januar nach Dezember geordnet). Abschließend nennt jeder Schüler sein Geburtsdatum zur Kontrolle, ob die Aufgabe gelöst worden ist.

Variationen

- Sortieren nach Körpergröße
- Sortieren nach der geographischen Lage des Geburtsortes (Von Norden nach Süden)

Material

- Bänke
- alternativ auch auf Holzklötzchen

Hinweis

Die Aufgabe kann auch in eine andere Geschichte eingebettet werden.



2 Kooperative Abenteuerspiele



Bomben entschärfen

Ziele

- Kooperation



Aufgabe

Jede Gruppe (etwa acht Schüler) bekommen eine „Balltransportmaschine“, um Bomben zu entschärfen. Jeder Schüler bekommt zwei (alternativ: ein) Schnurende(n). Am Anfang und Ende der Strecke steht eine gefüllte Wasserflasche. Von dieser muss mittels des Rings, der an den Schnüren befestigt ist, ein Ball von der ersten Flasche hochgehoben und nach Transport wieder auf der zweiten Flasche abgelegt werden, ohne die Flasche umzustößen.

Variation: Riesenballtransportmaschine! Transport eines Balls mit der ganzen Klasse. Fast jeder hat ein Schnurende. Übrige Schüler fungieren als Koordinatoren oder als Prozessbeobachter. Die Übung kann auch „sprachlos“ oder „blind“ durchgeführt werden.

Materialien

- Balltransportmaschine aus Gardinenring und Schnüren
- Tennisbälle und gefüllte Wasserflaschen

3 Kooperative Abenteuerspiele



Verkehrschao

Ziele

- Kooperation

Aufgabe

Zwei Gruppen stehen sich in einer Linie in festgelegten Standplätzen gegenüber. Zwischen den beiden Gruppen wird ein leerer Standplatz eingerichtet. Beide Gruppen stellen sich so auf, dass sie sich anschauen. Aufgabe der beiden Gruppen ist es nun ihre Plätze zu tauschen. Folgende Bewegungen sind erlaubt: 1. Ein Spieler kann sich in ein freies Feld vor ihm bewegen, 2. Ein Spieler darf um jede Person herum, die ihn anschaut, herum in ein freies Feld gehen. Folgende Bewegungen sind verboten: 1. Jede Bewegung rückwärts. 2. Jede Bewegung um einen Spieler der eignen Mannschaft, 3. Jede Bewegungssequenz, in der sich zwei oder mehrere Spieler bewegen.

Materialien

- Markierungen der Plätze

Hinweis

Diese Aufgabe wird am besten gelöst, wenn ein Gruppenmitglied die Koordination übernimmt. Vor- und Nachteile einer solchen Führungsstruktur und die Fähigkeit der Gruppe, Führungsaufgaben angemessen zu delegieren, können Schwerpunkte des Auswertungsgesprächs sein.

4 Kooperative Abenteuerspiele

Der Nebel von Avalon

Ziele

- Kooperation
- Abenteuer

Aufgabe

Die Gruppe soll einen auf einer Insel liegenden Schatz heben. Die Insel liegt mitten in einem Zaubersee, dessen senkrecht aufsteigenden Wasserdämpfe die Spieler erblinden lassen, falls sie davon etwas in die Augen bekommen. Zur Lösung des Problems stehen der Gruppe Seile, Gurt, Bandschlingen, Karabiner, Helm und Augenbinde zur Verfügung. Direkt am Ufer des Sees steht ein Baum des Lebens, der als Hilfsmittel benutzt werden kann. Dieser Baum ist sehr kräftig. Der See hat einen Durchmesser von 10-15 Metern und ist deutlich markiert. Wird der Nebelsee von jemanden berührt oder schaut jemand direkt hinein, so erfolgt die Heilung durch Versammlung der gesamten Gruppe am Baum des Lebens.

Materialien

- 2 HMS-Karabiner, 20 Meter Seil, 2m Reepschnur, Klettergurt, Augenbinde, Markierung für See

5 Kooperative Abenteuerspiele

Die menschliche Leiter

Ziele

- Kooperation
- Abenteuer

Aufgabe

Die Gruppe bildet in zwei Reihe mit Hilfe der Holzstäbe eine waagerechte Leiter, die von einem TN überlaufen werden kann.

Materialien

- stabile Holzstäbe

Hinweis

Zunächst sollte thematisiert werden, wie die Holzstäbe gehalten werden sollten, damit eine Person drüber laufen kann.



6 Kooperative Abenteuerspiele

Der Moon-Walk

Ziele

- Kooperation
- Abenteuer

Aufgabe

Ein TN läuft über eine Slackline und erfährt dabei die Unterstützung von 4 Personen: Er trägt einen Klettergurt, an dem vier lange Bandschlingen befestigt sind. Am Ende jeder Bandschlinge steht ein weiterer TN, der über die Bandschlinge beim Überqueren der Slackline helfen kann.

Materialien

- Slackline, 1 Klettergurt, 4 lange Bandschlingen, ggf. Augenbinden

Variation

- Wie viele „sehende“ Akteure benötigtes es, damit die Slackline überlaufen werden kann?

7 Kooperative Abenteuerspiele



Der Jurtenkreis

Ziele

- Kooperation
- Vertrauen
- Abenteuer

Aufgabe

Diese Aktivität erfordert eine gerade Teilnehmerzahl. Im Kreis wird abgezählt: „Eins“ - „Zwei“ - „Eins“ - „Zwei“ usw. Alle halten sich fest an den Händen, die eigenen Füße stehen hüftbreit und fest nebeneinander auf dem Boden. (Hände und Arme sind auch vorstellbar als 'Sicherungselemente' in einem Seilgarten)

Auf ein verabredetes Kommando hin lassen sich nun gleichzeitig alle „Einser“ mit gespanntem Körper nach vorne und alle „Zweier“ entsprechend nach hinten fallen. Von oben betrachtet entsteht eine Zick-Zack-Kreislinie. Auf Kommando kann man die Positionen wechseln. Das Zurückkommen in die Ausgangsposition braucht ebenfalls ein Kommando.

Materialien

- keine

Variation

- Nach mehrmaligen Versuchen dynamisch direkt von hinten nach vorne, von vorne nach hinten.
- Das Ganze mit geschlossenen Augen durchführen.
- Statt des Haltens kann auch ein dickes Tau zum Einsatz kommen.

Hinweis

Spannend wird das Ganze, wenn die Kommandos des Spielleiters entfallen und die Bewegung in der Gruppe gespürt wird.

K. Knopp:



Einführungskurs Klettern in Kletterwäldern und Hochseilgärten.

Material zur Fortbildung.

Kassel 2018

Hessisches Kultusministerium

Referat I.4

über

Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

beim

Staatliches Schulamt für den

Landkreis und die Stadt Kassel

Wilhelmshöher Allee 64-66

34119 Kassel

E-Mail: Fortbildung.SSA.Kassel@kultus.hessen.de

Unser Programm: <https://zfs.bildung.hessen.de/index.html>

